

Bieterinformation Nr. 5

Zusätzliche Information zu AN 9 Merkblatt zur Linienbusförderung:

Die Vergabestelle weist alle Bieter auf die Antragsfrist der Linienbusförderung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Regierung von Schwaben hin. Der Unternehmer muss in seinem Namen bis spätestens 01.12.2021 seinen Bedarf der Anzahl an Buskategorien anzeigen, um im Jahr 2022 eine Linienbusförderung zu erhalten.

Dieser Antrag kann problemlos zurückgenommen werden, wenn auf das Angebot des Antragstellers der Zuschlag nicht erteilt wird.

Der Fördergeber empfiehlt den potenziellen Bietern einen Blankoantrag im November 2021 zu stellen mit einer höheren Anzahl und Buskategorie um genügend Finanzmittel zur Verfügung zu haben. Für Bürgerbusse (Minibusse) unter 6 m, die als PKW zugelassen sind, besteht keine Fördermöglichkeit mehr. Wenn diese als KOM nach dem PBefG genehmigt und das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr eingesetzt ist, bleibt die Fördersumme beibehalten.

Für Mehrkosten von ab Werk installierten Einrichtungen, die zur Sicherheit der Fahrgäste und des Fahrpersonals beitragen (bspw. Trennwände, besondere Klimaanlage, etc.) wird bei der Busförderung eine neue Förderkomponente „Sicherheit“ in Höhe von 500,00 € ab dem Förderjahr 2021 eingeführt.

Bei Rückfragen steht Frau Michallek, Regierung von Schwaben (Franziska.Michallek@reg-schw.bayern.de, Tel.: 0821/327-2448) zur Verfügung.

Ende der Bieterinformation Nr. 5